



Im **Bodenordnungsverfahren Grapzow**, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, mit den im Verfahrensgebiet befindlichen Ortsteilen **Grapzow und Kessin**, durchgeführt nach den §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils aktuellen Fassung, ergeht folgender

4. Änderungsbeschluss

I.

1. Das Verfahrensgebiet wird wie folgt geändert:

Folgende Flurstücke werden zu dem Bodenordnungsverfahren **hinzugezogen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altentreptow	4	201, 212, 213/1, 214/1, 215

2. Somit besteht das **zukünftige Verfahrensgebiet** des Bodenordnungsverfahrens Grapzow aus folgenden Flächen bzw. Flurstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Grapzow	1	gesamte Flur
Kessin	1	gesamte Flur
	2	gesamte Flur
Altentreptow	4	59, 60, 61, 65, 66, 67, 74/14, 80/7, 81 bis 85, 171/1, 171/2, 172, 174, 175, 176, 180 bis 187, 201, 212, 213/1, 214/1, 215

Die Zuziehungsgebiete umfassen ca. 4,1743 ha. Das hinzugezogene Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Auszügen durch eine rote Schraffur gekennzeichnet.

Das Verfahrensgebiet hat nach dem Liegenschaftskataster eine Größe von **1.549,2283 ha** und ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch schwarze Umrandung gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, in 17033 Neubrandenburg eingesehen werden.

(Telefonische Rückfragen unter 0385/58869324)

II.

Am Bodenordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der o. g. Flurstücke sowie die Gebäudeeigentümer im Verfahrensgebiet beteiligt.

Nebenbeteiligte gem. § 10 Nr. 2 FlurbG sowie § 56 Abs. 2 LwAnpG sind insbesondere die Gemeinde, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet sowie Grenznachbarn, die bei der Feststellung und Abmarkung der Verfahrensgebietsgrenze zu beteiligen sind.

Die Eigentümer und ihnen gleichgestellte Erbbauberechtigte der zugezogenen Flächen treten der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Grapzow, mit Sitz in Grapzow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bei.

III.

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, in 17033 Neubrandenburg, anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gem. § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

- 1) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 3) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen zu Ziffer 1) und 2) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies dem Bodenordnungsverfahren dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Ziffer 3) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Für Waldgrundstücke gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen des § 85 FlurbG. Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden.

Gründe:

Die Änderungen erfolgen zur besseren topografischen Abgrenzung des Verfahrensgebietes. Es handelt sich hierbei um eine geringfügige Änderung gem. § 8 Abs. 1, Satz 1 FlurbG.

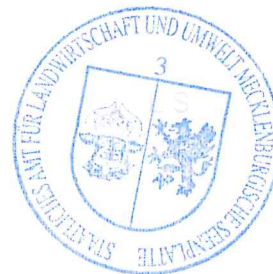
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Sitz Neubrandenburg erhoben werden.

Neubrandenburg, den 27.03.2026
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte
- Flurneuordnungsbehörde -



Wudtke
(Abteilungsleiter)



Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mecklenburgische
Seenplatte

**Bodenordnungsverfahren
Grapzow**

Landkreis Mecklenburgische
Seenplatte

Gebietskarte
(Stand 27.03.2026)

Legende:



Verfahrensbereich



Zuziehungsgebiet

